

Antrag

**der Abgeordneten Jennyfer Dutschke, Daniel Oetzel, Katja Suding,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse (FDP) und Fraktion**

Betr.: Verantwortungsvoller Umgang mit aus der Obhut des Staats entwichenen minderjährigen Flüchtlingen

Die Zahl der vorläufig zur Feststellung der Voraussetzungen der Inobhutnahme sowie endgültig in Obhut genommen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge¹ hat seit dem Jahr 2010 einen starken Anstieg verzeichnet. Im Verhältnis dazu ist die Zahl der aus der Obhut „entwichenen“ minderjährigen Flüchtlinge deutlich stärker gestiegen.² So entweichen im Jahr 2010 noch rund 6 Prozent der minderjährigen Flüchtlinge aus der Obhut, im Jahr 2015 schon 26 Prozent. Wenn man die Zahl der entwichenen minderjährigen Flüchtlinge im Verhältnis zu den tatsächlich in Obhut genommen minderjährigen Flüchtlingen betrachtet, ist der Anteil noch höher. Allein im Jahr 2015 sind nach Angaben des Senats 841 Fälle von entwichenen minderjährigen Flüchtlingen, darunter 49 Kinder unter 14 Jahren, bei einer Zahl von insgesamt 2.574³ in Obhut genommenen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen durch den LEB erfasst worden. Damit sind ein Drittel aller allein reisenden, von städtischen Behörden in Obhut genommenen Flüchtlingskinder im Jahr 2015 aus dem Blickfeld der Behörden verschwunden.

Vor dem Hintergrund der Verantwortung, die der Senat und die zuständige Behörde für diese Kinder und Jugendlichen übernommen haben, ist es nicht damit getan, dieses Entweichen damit zu begründen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg „möglicherweise nicht das Ziel dieser Schutzbefohlenen sei“⁴. Die durchschnittliche Verweildauer der minderjährigen Flüchtlinge von zum Beispiel 28 Tagen im Jahr 2010 und 29 Tagen im Jahr 2015 gibt keinen Grund zur Rechtfertigung dieser Annahme⁵. Im Prinzip ist vollkommen unklar, ob die Kinder und Jugendlichen weitergereist sind oder ihnen etwas zugestoßen ist. Es müssen daher mindestens Maßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass die nachträgliche Wiederauffindbarkeit eines aus der Obhut der Hamburger Behörden entwichenen minderjährigen Flüchtlings in einem anderen Land der Europäischen Union sichergestellt werden kann.

Den Ausführungen des Senats zufolge kann in bestimmten Fällen „nach ausreichender Erörterung und Einzelfallprüfung zwischen den beteiligten Fachkräften, dem Jugendamt und ggf. den Sorgeberechtigten“⁶ von einer regelhaften Vermisstenanzeige abgesehen werden. Unklar ist, in wie vielen Fällen diese Regelung Anwendung fand. Aus der Antwort des Senats geht hervor, dass der LEB keine Statistik über Vermisstenanzeigen führt und eine Auswertung sämtlicher kriminalpolizeilicher Hand- und Ermittlungsakten im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage nicht möglich ist. Eine

¹ Vergleiche Drs. 21/3345.

² Vergleiche Drs. 21/3174.

³ Vergleiche <http://www.hamburg.de/fluechtlinge/4469150/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/> im Textabschnitt „Entwicklung“.

⁴ Vergleiche Drs. 21/3174.

⁵ Vergleiche Drs. 21/3345 in Verbindung mit Drs. 21/3174.

⁶ Vergleiche Drs. 21/3345.

regelmäßige Vermisstenanzeige ist zur Auffindbarkeit eines minderjährigen Flüchtlings innerhalb des Schengen-Raums aber erforderlich. Nur auf diese Weise kann Hamburg ermitteln, wie hoch die Zahl der langfristig in Europa nicht auffindbaren Jugendlichen ist, die sich in der Obhut der Hamburger Behörden befanden.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Gefahren, denen minderjährige, unbegleitete reisende Menschen grundsätzlich ausgesetzt sind (Europol berichtete von Hinweisen auf sexuelle Ausbeutung minderjähriger, verschwundener Flüchtlinge und Kinderhandel), muss es im Interesse der Stadt Hamburg liegen, in dieser Sache Klarheit zu schaffen.

Die Bürgerschaft möge deshalb beschließen:

- I. Der Senat wird aufgefordert,
 1. zu veranlassen, dass der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB)
 - a. eine Statistik einführt, die im Falle des Verschwindens eines minderjährigen Flüchtlings regelmäßig folgende Merkmale erhebt:
 - Geschlecht, Geburtsdatum, Herkunftsland
 - Stichtag des Entweichens des Flüchtlingskindes aus der Obhut
 - Dauer des Aufenthalts des Flüchtlingskindes in der Obhut des LEB bis zum Entweichen
 - Aufgabe einer Vermisstenanzeige bei der Polizei (ja/nein)
 - Angaben zu Verwandtschaftsbeziehungen im In- und europäischem Ausland
 2. regelmäßig und ohne Verweis auf Ausnahmeregelungen zur Anzeige zu bringen, wenn ein minderjähriger Flüchtling „entweicht“.
 3. Möglichkeiten zu schaffen, die die Wiederauffindbarkeit der aus der Obhut des LEB entwichenen minderjährigen Flüchtlinge in einem anderen Land der Europäischen Union sicherstellen.
 4. regelmäßig festzustellen, wie groß die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ist, die aus der Obhut der Hamburger Behörden entweichen und langfristig innerhalb der Europäischen Union nicht wieder auffindbar sind.
 5. die Gründe für das Entweichen der minderjährigen Flüchtlinge zu ermitteln.
 6. jährlich über die Ergebnisse zu berichten.
- II. Der Senat wird ersucht, die 841 Fälle von verschwundenen minderjährigen Flüchtlingen im Jahr 2015 in Hinblick auf die unter I. genannten Merkmale auszuwerten und der Bürgerschaft bis zum 30. Juni zu berichten.